



zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die Hauptverwaltungsbeamten / Vorstände
/Geschäftsführungen der Mitglieder der kvw-
Zusatzversorgung im Abrechnungsverband I

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilen:

Stefan Plesker
Telefon: (0251) 591-4765
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

Daniel Uhlenbrock
Telefon: (0251) 591-4661
E-Mail: d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Zusatzversorgung

Az.: 3221

Münster, 06.07.2010

Rundschreiben 2/2010

Personalgestaltung und Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzierungssystem in dem durch Umlagen und Sanierungsgeld finanzierten Abrechnungsverband I ist im Grundsatz mit dem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Auch hier finanzieren die Zahlungen der kommunalen Mitglieder für ihre Beschäftigten jeweils die aktuellen Rentenausgaben. Das System ist langfristig nur funktionsfähig, wenn die Einzahlungen im Zeitablauf relativ stabil bleiben. Will man Steigerungen der Umlage- bzw. Sanierungsgeldsätze vermeiden, ist es erforderlich, die Bemessungsgrundlage hierfür im Wesentlichen konstant zu halten. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des Entgelts und die Anzahl der Beschäftigten. Das bedeutet, dass bei einem spürbaren Rückgang der Beschäftigtenanzahl eine Erhöhung der Finanzbelastung aller Mitglieder die Folge wäre. Dies gilt es, im Interesse aller Mitglieder möglichst zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch das tarifvertraglich vorgesehene Instrument der Personalgestaltung von erheblicher Bedeutung. Zwar bleiben die Beschäftigten zunächst Versicherte in der Zusatzversorgungskasse, ihre Nachfolger werden dem System jedoch nicht mehr zugeführt, da deren Arbeitgeber nicht Mitglied der Zusatzversorgungskasse ist. Da die tatsächlichen Möglichkeiten für die Nutzung der Personalgestaltung bei den Mitgliedern sehr unterschiedlich sind, kann sich hierbei auch ein Problem der Finanzierungsgerechtigkeit unter den Mitgliedern ergeben, wenn die Kasse hierfür keine verbindlichen Regelungen trifft. Gleichwohl ist aber auch angemessen zu berücksichtigen, dass Mitglieder ein Interesse daran haben, dieses tarifvertraglich vorgesehene Instrument nutzen zu können.

../2

Durch die Einfügung des § 12a in die Satzung ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Flexibilitätsinteressen einzelner Mitglieder und den Finanzierungsinteressen der Solidargemeinschaft aller Mitglieder geschaffen worden. Hierüber hatten wir mit unserem Rundschreiben 3/2009 alle Mitglieder informiert. Die neue Vorschrift wurde mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband NW abgestimmt und gewährt gewisse Freiräume für Personalgestellungen. Im Kern sind Personalgestellungen in den ersten 5 Jahren bis zu 5% der Beschäftigten bzw. der Entgelte und in weiteren 5 Jahren jeweils bis zu jeweils 1% ohne Zahlung eines Abgeltungsbetrages möglich. Lediglich für darüber hinausgehende Personalgestellungen fallen Abgeltungszahlungen an.

Da uns viele Fragen zu konkreten Ausgestaltungen erreichten, hat der Kassenausschuss in seiner letzten Sitzung Durchführungsvorschriften beschlossen, die Sie als Anlage erhalten. Unseren Mitgliedern im Abrechnungsverband I möchten wir hiermit eine Hilfestellung geben.

Insbesondere machen wir Sie jedoch auf Ihre Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Buchstabe g) der zkw-Satzung aufmerksam. Danach haben die Mitglieder mitzuteilen, wenn sie einem Dritten Personal stellen bzw. von einem Dritten Personal gestellt bekommen. Wir bitten Sie, in Ihrem Hause zu veranlassen, dass dieser Verpflichtung auch zeitnah nachgekommen wird, um spätere Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an. Gerne beraten wir Sie auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Löb
- Geschäftsführer -

Dr. Walter Bakenecker
- stellv. Geschäftsführer -

- Anlage Durchführungsvorschriften